

Rechtsquelle des ungeschriebenen Verfassungsrechts betrachtet oder es wird gesagt, das ungeschriebene Verfassungsrecht stelle eine selbständige Rechtsquelle *sui generis* dar. Auch das «mitgesetzte Verfassungsrecht» wird zu den Rechtsquellen des ungeschriebenen Verfassungsrechts gezählt, ebenso wie das Gewohnheitsrecht, insoweit es Verfassungsrang besitzt.

2. Die Entscheidung StGH 1970/2 aus dem Jahre 1971 bildet den Ausgangspunkt der Diskussion über die Möglichkeit von ungeschriebenem Verfassungsrecht in der liechtensteinischen Rechtsordnung. Der Staatsgerichtshof hatte in jener Entscheidung festgehalten, dass in der liechtensteinischen Rechtsordnung ungeschriebenes Verfassungsrecht nicht anerkannt werde. Die liechtensteinische Lehre hat diese These unkritisch übernommen. Dies ist vor dem Hintergrund des in jener Zeit vorherrschenden strengen rechtspositivistischen (gesetzespositivistischen) Denkens verständlich.

Zu Beginn der achtziger Jahre hat der Staatsgerichtshof den strengen Rechtspositivismus allmählich aufgegeben und sich einem aufgeklärten, wertorientierten Interpretationspositivismus zugewandt. So hat er auch in «schöpferischer» Rechtsprechung neue Grundrechtspositionen entwickelt und diese «Konkretisierungen» gegenüber den ursprünglichen, geschriebenen Verfassungsbestimmungen verselbständigt. Gleichzeitig hat auch die liechtensteinische Lehre den strengen Rechtspositivismus (Gesetzespositivismus) der jüngeren Vergangenheit aufgegeben.

3. Einen Paradigmenwechsel zur Frage der Existenz von ungeschriebenem Verfassungsrecht – jedenfalls in Form von ungeschriebenen Grundrechten – vollzog der Staatsgerichtshof mit dem Grundsatzurteil StGH 1998/45, indem er in dieser Entscheidung die Möglichkeit von ungeschriebenen Grundrechten für die liechtensteinische Rechtsordnung bejaht und «dem Willkürverbot den Status eines solchen ungeschriebenen Grundrechts»¹⁶⁰ zuerkannt hat. In der liechtensteinischen Lehre ist diese dogmatische Neuausrichtung mehrheitlich begrüsst worden.

160 StGH 1998/45, Urteil vom 22. Februar 1999, LES 2000, S. 1 (6).